

§ 3 T-JagdAG Haftung

T-JagdAG - Jagdabgabegesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Der Verpächter einer Eigenjagd oder einer Genossenschaftsjagd haftet für die Entrichtung der Jagdabgabe.
- (2) Haften mehrere Personen für die Entrichtung der Jagdabgabe, so haften sie als Gesamtschuldner.

In Kraft seit 01.04.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at